

Technische Bestimmungen für die Herstellung von Anschluss- und Grundleitungen und haustechnischen Anlagen

Folgende Regeln der Technik / Normen sind bei der Bauausführung und bei der Wartung und dem Betrieb der haustechnischen Anlagen und der Anschluss- und Grundleitungen zu beachten:

1. DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Instandhaltung, Teil 30
2. DIN 1986- 3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Regeln für Betrieb und Wartung, Teil 3
3. DIN 1986-100 Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN 12056, Teil 100
4. DIN EN 12056-1 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, Allgemeine und Ausführungsanforderungen, Teil 1
5. DIN EN 12056-2 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung, Teil 2
6. DIN EN 12056-3 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, Dachentwässerung, Planung und Bemessung, Teil 3
7. DIN EN 12056-4 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, Abwasserhebeanlagen, Planung und Bemessung, Teil 4
8. DIN EN 12056-1 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch, Teil 5
9. DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
10. DIN prEN 476 Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen
11. DIN EN 476 Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme
12. DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
13. DWA-A-139 Einbau und Prüfungen von Abwasserleitungen und -kanälen

DIN zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, Berlin, www.beuth.de

DWA Arbeitsblätter zu beziehen bei: DWA e.V. , Hennef, www.dwa.de

Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Billerbeck in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. *Auszugsweise:*

1. darf Drainagewasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden
2. darf Abwasser nur über die dafür vorgesehen Schmutz- oder Regenwasseranschlussleitungen einschließlich Prüfschacht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden
3. ist jedes Grundstück unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen
4. hat sich der Grundstückseigentümer gegen Rückstau durch Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen
5. ist die Inspektionsöffnung oder/und der Pumpenschacht jederzeit zugänglich zu halten